



Reglement Videoüberwachung

(RV)

der Politischen Gemeinde
Hettlingen

vom 5. September 2022

In Kraft seit: 1. Oktober 2022
(nachgeführt bis 1. Oktober 2022)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	1
Art. 2	Zweck	1
Art. 3	Verhältnismässigkeit	1
Art. 4	Bekanntgabe	1
Art. 5	Weitergabe	1
Art. 6	Aufbewahrung und Löschung	1
Art. 7	Datenschutz	2
Art. 8	Ergänzende Bestimmungen	2
Art. 9	Inkrafttreten	2

Gestützt auf das Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Zürich und die Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Hettlingen wird dieses Reglement erlassen.

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement definiert den Umfang und die Art der Überwachung der gemeindeeigenen Liegenschaften und Infrastrukturen sowie allgemein zugänglichen Orten der Politischen Gemeinde durch Videoüberwachung mit digitaler Aufzeichnung.

Art. 2 Zweck

Die passive Videoüberwachung bezweckt die präventive Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen. Werden strafbare Handlungen registriert, sind die Aufzeichnungen nach der Sichtung unverzüglich der Strafverfolgungsbehörde zuzustellen.

Art. 3 Verhältnismässigkeit

Die Bearbeitung oder Nutzung von nach Artikel 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

Art. 4 Bekanntgabe

Die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen (z. B. Hinweistafeln) erkennbar zu machen.

Die Überwachungsstandorte werden amtlich publiziert sowie dieses Reglement und die Übersicht der Standorte mit allfälligen Betriebszeiten veröffentlicht.

Art. 5 Weitergabe

Aufzeichnungen dürfen nur den ermittelnden und strafverfolgenden Behörden bekannt gegeben werden.

Art. 6 Aufbewahrung und Löschung

Die erhobenen Daten werden spätestens nach 7 Tagen gelöscht. Daten gemäss Art. 5 dürfen so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist.

Art. 7 Datenschutz

Die Verantwortlichen der Liegenschaftsabteilung sowie der Gemeindeschreiber stellen den Datenschutz, die Auswertung, Sicherung, Weitergabe und Löschung von Daten mittels Protokoll sicher. Technisches Wartungspersonal erhält ausschliesslich zum Zweck des Unterhalts Zugang.

Art. 8 Ergänzende Bestimmungen

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 1. Oktober 2022 in Kraft.

Hettlingen, 5. September 2022

GEMEINDERAT HETTLINGEN

Präsident	Schreiber
Bruno Kräuchi	Matthias Kehrl